Niedersächsisches Landesamt für
Bezüge und Versorgung

Ruhegehaltsberechnung nach begrenzter Dienstfähigkeit
Personalnummer:
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde zum _____ in den Ruhestand versetzt. Vorher war ich in der Zeit vom_____ bis_____ im Umfang von_____ begrenzt dienstfähig.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 28.11.2018, 2 BvL 3/15 festgestellt hatte, dass sich die Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren müsse, wurde § 12 NBesG geändert. Seitdem erhalten begrenzt dienstfähige Beamte zusätzlich zu ihren Teilzeitbezügen einen Zuschlag i. H. v. 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Teilzeitbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde.

Im Rahmen meiner begrenzten Dienstfähigkeit im Umfang von % der regulären Arbeitszeit erhielt ich daher eine Gesamtbesoldung (Teilzeitdienstbezüge plus Zuschlag) i. H. v……..% der Vollzeitdienstbezüge.

Versorgungsrechtlich wurde dieser Zeitraum der begrenzten Dienstfähigkeit allerdings nur in Höhe der tatsächlichen Teildienstfähigkeit im Umfang von % berücksichtigt.

Dieses Auseinanderfallen zwischen besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Auswirkungen der begrenzten Dienstfähigkeit ist aufgrund des Wertungswiderspruchs verfassungswidrig. Die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit ist versorgungsrechtlich in dem gleichen Umfang zu berücksichtigen wie die gewährte Gesamtbesoldung, in meinem Fall also im Umfang von %.

Die mir gewährte Versorgung ist daher verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Ich stelle daher den

Antrag

den Versorgungsfestsetzungsbescheid vom_____ mindestens mit Beginn des Haushaltsjahres, also mit Wirkung zum 01.01.2020, aufzuheben und mir eine verfassungsgemäße Versorgung spätestens ab diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Zur Klärung der Frage der verfassungsrechtlich gebotenen versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Zeiten der begrenzten Dienstfähigkeit ist bereits ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg unter dem Az.: 8 A 178/20 anhängig. Soweit Sie auf die Erhebung der Einrede der Verjährung bezüglich etwaiger Nachzahlungsansprüche verzichten, erkläre ich mein Einverständnis mit dem Ruhen meines Verfahrens. Der rechtskräftige Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg könnte dann zunächst abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen